

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Dominic Fischer Photographer, Bern

ANWENDUNGSBEREICH

1. Diese allg. Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle vom Fotografen durchgeführten Aufträge, Lieferungen und Leistungen. Sie gelten für jede Schaffensphase des Auftrages
2. Sie gelten als vereinbart mit der Entgegennahme der Offerte durch den Kunden bzw. mit der Entgegennahme der Entgegennahme des Auftrages durch den Fotografen.
3. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbedingungen gelten die AGB auch ohne direkte Verabredung für alle zukünftigen Leistungen des Fotografen.

LEISTUNGEN & PFLICHTEN

4. Ohne anderweitige Vereinbarung, liegt die Gestaltung der Arbeit im Ermessen des Fotografen. Dieser ist auch für die technische Seite der Realisierung verantwortlich.
5. Bei der Ausführung der Auftragsarbeit kann der Fotograf Hilfspersonal nach seinem Ermessen einsetzen.
6. Der Kunde erkennt an, dass es sich beim vom Fotografen gelieferten Bildmaterial um urheberrechtlich geschützte Werke handelt.
7. Gestaltungsänderungen, die vom Kunden in Auftrag gegeben werden, sind eigenständige und zu vergütende Leistungen. Dies gilt insbesondere für Aufwände ausserhalb der verabredeten Leistungen wie z.B. Nachkorrekturen und Composingarbeiten.
8. Alle hergestellten Bilder, insbesondere auch RAW-Dateien, bleiben im Eigentum des Fotografen. Der Kunde hat kein Anspruch auf sogenanntem (RAW-)Material (inkl. Ausschussmaterial).
9. Der Kunde hat dem ihm zur Verfügung gestelltes Bildmaterial mit aller Sorgfalt zu behandeln. Dieser hat die den Bilddaten angefügten Farbprofile zu übernehmen. Andernfalls haben Mängelrügen betreffend der Kontrast- und Farbwiedergabe keine Gültigkeit.

- Dies gilt auch für Qualitätsprüfungen der fotografischen Werke an Monitoren welche nicht kalibriert sind und nicht den technischen Anforderungen des grafischen Gewerbe entsprechen.
10. Reklamationen, die Inhalt, Qualität oder Zustand des Bildmaterials betreffen, sind innerhalb von einer Woche nach Empfang mittels schriftlicher Mängelrüge mitzuteilen. Andernfalls gilt das Bildmaterial als genehmigt.
 11. Verschiebt der Kunde, ungeachtet der Ursache der Verschiebung und der Schuldzuweisung, eine Fotoproduktion weniger als zwei Arbeitstage vor dem Termin (ohne Wochenenden), haftet der Kunde für alle bereits angefallenen Kosten und Drittkosten. Zudem hat der Fotograf Anspruch auf eine Entschädigung in der Höhe von 50% des vereinbarten Honorares für die Aufnahmesitzung.
 12. Für ein mehrmaliges Verschieben eines Auftrags (ab dem zweiten Verschieben) wird eine Aufwands- und Zeitreservations-Entschädigung in der Höhe von 50% der Tagespauschale fällig. Dies ungeachtet dessen wann die 2. Verschiebung bekannt gegeben wird. Ab zweimaligem Verschieben, kann der Fotograf 50% der kalkulierten Tagesgage und Fremdkosten wie Fotoassistent, in Rechnung stellen. Für Absagen oder Verschiebungen in weniger als 24 Stunden vor dem Sitzungstermin, haftet der Auftraggeber in vollem Umfang und schuldet die vereinbarte Summe der Produktion.
 13. Der Fotograf ist zuständig für die Beschaffung der Modell-Release-Verträge, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

NUTZUNGSRECHTE

14. Der Kunde erwirbt mit der Lieferung und nach der Bezahlung des Werkes eine Lizenz zur Nutzung der fotografischen Arbeit im vereinbarten Rahmen. Darin nicht enthalten ist eine Weiterlizenzierung durch den Kunden an Dritte. Dies auch nicht nachdem die Arbeiten mittels elektronischen Hilfsmittel verändert worden sind.
15. Bei Verletzung der vereinbarten Nutzungsrechte, verpflichtet sich der Kunde, dem Fotografen Schadenersatz in der Höhe von 200% Produktionssumme zu bezahlen. Zudem schuldet dieser den entsprechenden Lizenztarif für die verwendete Sache nach SAB-Foto (Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Bildagenturen und -archive). Sämtliche Verletzungen der Urheber- und Nutzungsrechte werden nach Schweizerischem Gesetz geahndet. Gerichtsstand ist der Sitz des Fotografen.
16. Der Fotograf kann das Bildmaterial oder einzelne Bildteile aus der Arbeit für Eigenwerbung nutzen und vorbehältlich anderweitiger Abmachungen an Dritte weiterlizenzieren.
17. Exklusivrechte und Sperrfristen bedürfen zusätzlichen Verabredungen
18. Veränderungen des Bildmaterials durch analoges oder digitales Composing bzw. Montage zur Herstellung eines neuen urheberrechtlich geschützten Werkes sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Fotografen gestattet.
19. Der Fotograf haftet nur für vorsätzliches und grobfahrlässiges Verhalten. Dies gilt auch für die Mängelhaftung. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für das Verhalten von Angestellten und Hilfspersonal.

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Dominic Fischer Photographer, Bern

20. Ansprüchen gegen den Fotografen seitens Dritter, die gem. Ziffer 14 dem Kunden ihre Einwilligung zur Verwendung des Bildmaterials gegeben haben, übernimmt der Kunde im Streitfall, alle daraus resultierenden Kosten.
28. Gerichtsstand und Austragungsort ist der Geschäftssitz des Fotografen. Dies gilt auch bei Lieferungen ins Ausland oder bei internationalen Verwendungszwecken. Auf dieses Vertragsverhältnis ist nur Schweiz. Recht anwendbar.

HONORAR

21. Das zwischen den Parteien vereinbarte Honorar wird ohne MwSt. Abgerechnet da keine Abrechnungspflicht besteht.
22. Bei umfangreichen Produktionen, insbesondere mit grossen finanziellen Vorleistungen des Fotografen, hat der Fotograf Anspruch auf eine Vorauszahlung von mindestens einem Drittel der Gesamtkosten.
23. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Kosten, wie Honorare für Hilfspersonal/Modelle sowie Mieten für Location/Equipment, Requisiten, Spesen, etc. nicht im Honorar enthalten und gehen zu Lasten des Kunden.
24. Bei digitalen Produktionen sind die Bildbearbeitung (Datenhandling, Ausbelichten RAW-Bilder, Farb- und Tonwertanpassungen, Staub-Retouchen, etc.) inklusiv.
25. Digitale Bildmanipulationen, Compositings/Fotodesign werden separat verrechnet.
26. Das vereinbarte Honorar ist unabhängig davon zu bezahlen, ob das gelieferte Bildmaterial weiterverwendet wird oder nicht.
27. Bei der Lieferung von Bildmaterial ab dem Archiv des Fotografen fällt nebst der Lizenzgebühr auch eine Archivnutzungsgebühr an. Diese wird nach dem Verwendungszweck berechnet. Als Grundlage dienen die Tarife des SAB.